

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 26. Mai 2024	1
2	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden - Entschädigungssatzung Wahlen – vom 20.11.2018	2

1. Wahlbekanntmachung

1. Am **26.05.2024** finden die **Kommunalwahlen (Stadtrats- und Kreistagsmitgliederwahlen, Wahlen der Ortsteilbürgermeister)** sowie die **Wahlen der Ortsteilräte** von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.
Die Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung sind öffentlich. Jedermann hat zu den Wahlräumen Zutritt. Das Wahlergebnis der Kommunalwahlen wird nach Beendigung der Wahlhandlungen ab 18:00 ermittelt.
2. Die Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile ist in 36 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die sechs Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in den Verwaltungsgebäuden Kornmarkt 5-7 (Europazimmer, Stadtinformation), Markt 15 (Raum 003 Bürgerservice, Raum 119/120, Raum 241) und Nikolaiplatz 1 (Lesesaal) in 99734 Nordhausen zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung **und ihren amtlichen Personalausweis** - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsnachweis - oder Reisepass in den Wahlraum mitzubringen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel.
5. Jeder Wähler hat jeweils drei Stimmen für die Stadtrats- und Kreistagsmitgliederwahlen, in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen außerdem eine Stimme für die Ortsteilbürgermeisterwahlen sowie für die Ortsteilratswahlen so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
Die Stimmzettel für die **Wahl der Stadtratsmitglieder** sowie für die **Wahl der Kreistagsmitglieder** enthalten:
 1. die verschiedenen Wahlvorschläge und die jeweils dazugehörigen Bezeichnungen der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie links von der Bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung,
 2. die Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils rechts davon drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber/die Bewerber kennzeichnet, dem/denen er seine Stimme geben will. Er kann einem Bewerber durch Kennzeichnen der vorgegebenen Kreise bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen. Gibt er weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit seiner Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Wird nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet, ohne einzelnen Bewerbern eine Stimme zu geben, entfallen auf

die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlages jeweils eine Stimme. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt gleichzeitig Stimmen an einzelne Bewerber desselben oder anderer Wahlvorschläge, so entfallen ggf. verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlages.

Die Stimmzettel für die **Wahl der Ortsteilbürgermeister** enthalten:

1. die Vor- und Nachnamen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und die jeweils dazugehörigen Bezeichnungen der Parteien oder sonstigen Vereinigungen sowie rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. und (bei nur einem eingereichten Wahlvorschlag) ein freies Feld, in dem eine andere wählbare Person unter Angabe von Nachname, Vorname sowie Beruf eingetragen werden kann. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er entweder auf dem amtlichen Stimmzettel durch Kennzeichnen des vorgegebenen Kreises kenntlich macht, dass sie dem bereits vorgedruckten Wahlvorschlag gelten soll oder er streicht diesen und trägt stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel ein.

Die Stimmzettel für die **Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates** enthalten Namen und Vornamen der Bewerber sowie rechts daneben jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

6. Wähler, die auf Antrag einen Wahlschein und die weiteren Briefwahlunterlagen erhalten haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Die Wahlbriefe müssen der Stadt Nordhausen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie dort spätestens am **26.05.2024 bis 18:00 Uhr** eingehen. Wahlbriefe können auch im Wahlbüro, Markt 15, 99734 Nordhausen, abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Nordhausen, den 22. Mai 2024

gez. Janin Hoffmann
Wahlleiterin Stadt Nordhausen

2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden - Entschädigungssatzung Wahlen – vom 20.11.2018

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

- 1) In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag 55,00 Euro durch den Betrag 75,00 Euro ersetzt.
- 2) In § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag 45,00 Euro durch den Betrag 65,00 Euro ersetzt.
- 3) In § 2 Abs. 2 wird der Teilsatz „wahlweise eine Entschädigung nach Abs. 1 oder“ gestrichen.
- 4) In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wird der Betrag 35,00 Euro durch den Betrag 50,00 Euro ersetzt.
- 5) In § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird der Betrag 25,00 Euro durch den Betrag 40,00 Euro ersetzt.
- 6) In § 2 Abs. 2 wird der letzte Halbsatz „sowie Freizeitausgleich in Höhe von 8 Stunden.“ Gestrichen.
- 7) § 2 Abs. 3 in wird der Betrag 10,00 Euro durch den Betrag 20,00 Euro ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 22. Mai 2024
Stadt Nordhausen

gez.

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.